

Berufliche Vorsorge

Pläne: A | B | C | E | F

Verwaltungskosten- und Vertragsauflösungsreglement

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Grundlagen

(1)

Für die Verwaltung der Personalvorsorge unterhält die Agrisano Pencas eine Geschäftsstelle. Zur Deckung des Verwaltungsaufwands werden von den Betrieben und den Versicherten Beiträge erhoben. Dieses Reglement regelt die Arten von Verwaltungskostenbeiträgen, die erhoben werden, sowie deren Festlegung.

(2)

Bezüglich Vertragsauflösung regelt dieses Reglement die Auflösung eines Anschlussvertrages und deren Kostenfolgen gemäss den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

Art. 2 – Arten von Verwaltungskostenbeiträgen

(1)

Allgemeine Grundkosten. Diese werden über den im Tarif enthaltenen Verwaltungskostenbeitrag sowie über einen Grundbeitrag pro Betrieb abgegolten.

(2) Kosten für ausserordentliche, individuell verursachte Aufwendungen. Diese werden den Verursachern gemäss den Ansätzen dieses Reglements individuell in Rechnung gestellt.

(3) Kosten bei Auflösung eines Anschlussvertrages. Diese werden den Betrieben bei der Auflösung des Anschlussvertrages in Rechnung gestellt.

B Allgemeine Grundkosten

Art. 3 – Grundsatz

Mit den Beiträgen für die allgemeinen Grundkosten wird der wesentliche Teil der administrativen Aufwendungen der Agrisano Pencas gedeckt. Zusätzliche Beiträge werden ausschliesslich für die unter Art. 6 aufgeführten Geschäftsvorfälle erhoben.

Art. 4 – Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge zur Deckung der allgemeinen Grundkosten wird jeweils im Rahmen der Tariffestsetzung durch den Stiftungsrat festgelegt.

C Kosten für ausserordentliche, individuell verursachte Aufwendungen

Art. 5 – Grundsatz

Die Kosten für ausserordentliche, individuell verursachte Aufwendungen umfassen Aufwendungen gemäss Art. 6. Diese zusätzlichen Kosten werden von der Agrisano Pencas den verursachenden Betrieben oder Versicherten direkt in Rechnung gestellt.

Art. 6 – Kosten

(1)

Für die Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder einer Ratenzahlungsvereinbarung kann die Agrisano Pencas der versicherten Person eine angemessene, einmalige Gebühr belasten, welche im Maximum CHF 100.- beträgt.

(2)

Für die Durchführung der Wohneigentumsförderungsmaßnahmen kann die Stiftung der versicherten Person eine angemessene, einmalige Gebühr belasten, welche im Maximum CHF 1'000.- beträgt. Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte - z.B. Anmerkung Grundbuch - gehen zusätzlich zu Lasten der Versicherten.

(3)

Kosten für Aufwendungen, denen eine mangelnde, unvollständige oder fehlerhafte Meldung durch die Betriebe oder die Versicherten zugrunde liegt, werden aufgrund des effektiven Arbeitsaufwands in Rechnung gestellt. Der Ansatz hierfür beträgt CHF 90.- pro Stunde.

D Vertragsauflösung

Art. 7 – Begriff

(1)

Die Auflösung eines Anschlussvertrages liegt vor,

- wenn ein angeschlossener Betrieb kündigt,
- wenn die Agrisano Pencas die Anschlussvereinbarung mit dem Betrieb auflöst,
- wenn ein angeschlossener Betrieb aufgelöst wird,
- wenn ein angeschlossener Betrieb in Liquidation oder Konkurs ist.

(2)

Führt die Auflösung eines Anschlussvertrages zu einer Teilliquidation gelten zusätzlich die Bestimmungen des Teilliquidations-Reglements der Agrisano Pencas.

Art. 8 – Auflösungswert

(1)

Im Falle einer Auflösung des Anschlussvertrages und des Austrittes des angeschlossenen Betriebes über-weist die Agrisano Pencas der neuen Vorsorgeeinrichtung die Altersguthaben der Versicherten, allfällige Deckungskapitalien der laufenden Leistungsfälle nach Art. 9 sowie allfällige Arbeitgeber-Beitragsreserven des Betriebes.

Art. 9 – Leistungsfälle

Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages werden die laufenden Renten (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten) durch die Agrisano Pencas weitergeführt. Übernimmt die neue Vorsorgeeinrichtung die laufenden Leistungsfälle, überträgt die Agrisano Pencas die Deckungskapitalien an die neue Vorsorgeeinrichtung. Für die Berechnung der individuellen Deckungskapitalien gelten die versicherungstechnischen Grundlagen der Agrisano Pencas zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

Art. 10 – Auflösungskosten

Bei Austritt von Betrieben aus der Agrisano Pencas werden zur Deckung der administrativen Aufwendungen folgende Kosten erhoben:

Grundgebühr	CHF 200.-
Zuschlag pro versicherte Person	CHF 50.-
Maximalbetrag pro Betrieb	CHF 2'500.-

E Schlussbestimmungen

Art. 11 – Lücken im Reglement

Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 12 – Änderung und Inkraftsetzung

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Verwaltungskosten- und Vertragsauflösungsreglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrats vom 26. Februar 2016 per 1. März 2016 in Kraft.

Brugg, 26. Februar 2016

Agrisano Pencas

Paul Sommer
Präsident

Christian Kohli
Geschäftsführer

